

Nahwärme Anschluss-/Liefervertrag

aus nachwachsenden Rohstoffen



zwischen

Stadtwerke Dorfen GmbH
Haager Straße 31, 84405 Dorfen
Nahwärmeversorgungsunternehmen
- nachfolgend NVU genannt -

und Kunde

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft		
Nachname, Vorname, Firmenbezeichnung		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	
Registergericht(-nummer)		

1. Anschlussobjekt		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
ggf. Gemarkung	ggf. Flurstück	ggf. Flurstücknummer

2. Lieferpflicht

- 2.1 Das NVU versorgt aus seiner Heizzentrale gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen f. die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) (AVBFernwärmeV) das Objekt des Kunden mit Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung. Die Wärme aus dem Nahwärmenetz wird an der jeweiligen Übergabestation an das hauseigene Heizungssystem übergeben.
- 2.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum des NVU und darf nicht entnommen oder verändert werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB festgelegt.
- 2.2 Die bereitzustellende maximale Heizleistung von _____ kW wurde dem Wärmebedarf entsprechend vom Kunden und dessen beauftragter Heizungsfirma (siehe Anhang 1 zur TAB) aufgrund der tatsächlichen oder berechneten Leistungsanforderungen des zu versorgenden Gebäudes festgelegt, bestellt und wird hiermit wesentlicher Vertragsinhalt.
- 2.3 Die Aufnahme der Wärmeversorgung erfolgt zum gewünschten Lieferbeginn.

3. Abnahmepflicht

- 3.1 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz des NVU. Ansonsten gilt § 3 der AVBFernwärmeV.
- 3.2 Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung der betreffenden Objekte zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Objekte ist mit dem NVU abzustimmen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.

Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des NVU an einen Dritten weiter, so besteht keine Möglichkeit, dass der Dritte keine weitergehende Schadensersatzansprüche erheben kann aus unerlaubter Handlung, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1 Der Kunde zahlt für die bereitzustellende höchste Wärmeleistung gemäß § 9 AVBFernwärmeV einen Baukostenzuschuss (Anlage 2) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Anlage.
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt, wenn der Anschluss vom Kunden bestellt und die öffentliche Leitung verlegt ist.

5. Hausanschluss

- 5.1 Der Hausanschluss wird vom NVU erstellt, bleibt im Eigentum des NVU und wird von diesem gewartet. Die Hauseinführung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet am Austritt der Übergabestation in das Sekundärsystem (Kundenanlage). Die Übergabestation befindet sich im Eigentum und Unterhaltungspflicht des NVU. Sie enthält zwei weitere Kugelhähne, einen Wärmetauscher und eine Standard-Heizungsregelung zur Steuerung von einer Boilerladepumpe, einer Zirkulationspumpe und zwei Heizkreisen. Näheres ist in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB, Anlage 4) und im § 10 AVBFernwärmeV Hausanschluss geregelt.
- 5.2 Der Kunde erstattet gemäß § 10 AVBFernwärmeV die für die Erstellung des Hausanschlusses bzw. der Veränderung des Hausanschlusses angefallenen Kosten. Die Kosten können pauschal berechnet werden (Anlage 2).
- 5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt mit Beginn der Hausanschlussarbeiten. Der Zähler wird gesetzt und damit die Anlage betriebsfertig übergeben, wenn die Hausanschlusskosten und der Baukostenzuschuss bezahlt sind.

6. Übergabestation

- 6.1 Die Übergabestation ist Teil des Hausanschlusses und wird vom NVU gestellt. Die Übergabestation bleibt Eigentum des NVU und wird von diesem instandgehalten.

Der Kunde gewährleistet, dass der Raum, in dem die Übergabestation aufgestellt wird, mit Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser und Strom versehen ist.

- 6.2 Die Übergabestation wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie wird durch Eigentumsmarken begrenzt. Sie ist kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers.

7. Instandhaltung und Überprüfung der Kundenanlage

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Instandhaltung der gebäudeseitigen Wärmeverteilungsanlage jenseits der Übergabestation Sorge zu tragen. Änderungen an der Kundenanlage sind vorweg mit dem NVU abzusprechen. Wird das NVU auch mit der Instandhaltung dieser Wärmeverteilungsanlage beauftragt, so ist darüber ein gesonderter, eigenständig neben diesem Nahwärmeversorgungsvertrag stehender Wartungsvertrag abzuschließen.
- 7.2 Das NVU ist berechtigt, die Kundenanlage jederzeit zu überprüfen. Das NVU hat den Kunden auf erkannte Sicherheits- und Funktionsmängel aufmerksam zu machen.
- 7.3 Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das NVU berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- 7.4 Durch Vornahme der Überprüfung der Kundenanlage oder deren Unterlassung übernimmt das NVU keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

8. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

- 8.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NVU den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich vereinbart.
- 8.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem NVU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- 8.3 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

9. Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem NVU rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

10. Verbrauchserfassung

Das NVU installiert zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts geeichte und – soweit erforderlich – fernablesbare Messeinrichtungen in der Übergabestation oder an der Übergabestelle, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Soweit das NVU aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf das NVU den Verbrauch des Kunden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.

Hinweis: Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, das NVU hierüber zu informieren. Die Messeinrichtung ist Eigentum des NVU und wird von ihm instandgehalten und nach den rechtlichen Vorschriften regelmäßig geeicht.

11. Preise und Abrechnung/Abrechnungs- und Verbrauchsinformation

11.1 Die Vertragswärmeleistung wird für die Berechnung des Leistungspreises zugrunde gelegt. Sofern die Vertragswärmeleistung unter 12 kW liegt, wird für die Berechnung des Leistungspreises und der Anschlusskosten der Mindestwert von 12 kW zugrunde gelegt. Die Höhe der vereinbarten Leistung (mindestens jedoch 12 kW) wird an der Übergabestation eingestellt und begrenzt.

11.2 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem Grund- und Messpreis, einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammen. Die aktuellen Preise (Anlage 3) ändern sich gemäß der Vereinbarung und basieren auf den nachfolgend aus 2016 angegebenen Basis-Grund- und Messpreisen, dem Basis-Arbeitspreis, dem Basis-Leistungspreis und den zugrunde liegenden Indizes. Der Messpreis und der Leistungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

11.3

a) Basis-Grund- und Messpreis	Bis 100 kW Über 100 kW	EUR/Jahr EUR/Jahr	123,00 EUR 226,00 EUR
b) Basis-Arbeitspreis	Die ersten Die nächsten Die nächsten Die nächsten Alle weiteren	50 MWh/Jahr 50 MWh/Jahr 50 MWh/Jahr 50 MWh/Jahr MWh/Jahr	60,02 EUR/MWh 58,02 EUR/MWh 56,02 EUR/MWh 54,02 EUR/MWh 52,02 EUR/MWh
c) Basis-Leistungspreis	Die ersten Die nächsten Alle weiteren	50 kW/Jahr 50 kW/Jahr kW/Jahr	29,00 EUR/kW 27,00 EUR/kW 25,88 EUR/kW

Die aktuellen Preise gehen aus der Anlage 3 hervor.

Die genannten Preise sind Netto-Preise. Sie ändern sich entsprechend den nachstehenden Formeln einmal jährlich. Die Preise sind stets für ein Jahr vom 1.1. bis 31.12. gültig.

Als Zeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Preise und der arithmetischen Mittel ist der Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr (Geschäftsjahr) maßgeblich. Ausgenommen von dieser Regel ist die Lohnentwicklung. Hier ist stets der Monatslohn im September vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres maßgeblich.

a) Grund- und Messpreis

$$P_G = P_{G0} \times L/L_0$$

b) Arbeitspreis

$$P_A = P_{A0} \times (0,25 \times WM/WM_0 + 0,25 \times A/A_0 + 0,25 \times EH/EH_0 + 0,25 \times I/I_0)$$

c) Leistungspreis

$$P_L = P_{L0} \times (0,5 \times I/I_0 + 0,5 \times L/L_0)$$

d) Sonstige Preise

$$P_S = P_{S0} \times L/L_0$$

- P_G : Neuer jährlicher Grundpreis in EUR
- P_{G0} : Jährlicher Basis-Grundpreis in EUR
- P_A : Neuer Arbeitspreis in EUR/MWh
- P_{A0} : Basis-Arbeitspreis in EUR/MWh
- P_L : Neuer Leistungspreis in EUR/kW u. Jahr
- P_{L0} : Basis-Leistungspreis in EUR/kW u. Jahr
- P_S : Neue sonstige Preise in EUR
- P_{S0} : Basispreis für sonstige Kosten in EUR

- I = das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreis)“ veröffentlichten Preisindizes für „Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)“ (Lfd-Nr. 412) im Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr
- $I_0 = 109,3$ (Preisindex Maschinenbauerzeugnisse Okt. 2016 – Sept. 2017, Basis 2010 = 100)
- L = der jeweilige Monatslohn im September vor Beginn des Geschäftsjahres eines Facharbeiters in Lohngruppe 5, Stufe 4 Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Energieversorgungsunternehmen der Tarifgemeinschaft Bayern
- $L_0 = 2.622,32$ EUR (Lohn März 2016)
- A = das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreis)“ veröffentlichten Preisindizes für „Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke“ (Lfd-Nr. 639) im Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr
- $A_0 = 89,7$ (Preisindex Erdgas, Abgabe an Kraftwerke Okt. 2016 – Sept. 2017, Basis 2010 = 100)
- EH = Energieholzindex-Österreich (auf Basis der veröffentlichten Preisstatistik des ÖSTAT österreichweit errechnet, im Internet veröffentlicht unter <http://www.lko.at> – Markt & Preise – Indizes – Energieholzindex)
- $EH_0 = 1,508$ (Preisindex Energieholz Österreich 4. Quartal 2016 – 3. Quartal 2017, Basis 1979 = 1,000)
- WM = das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 7, veröffentlichten Preisindizes für „Wärmepreisindex“ (CC 13-77) im Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr
- $WM_0 = 100,15$ (Preisindexwärmepreisindex Okt. 2016 – Sept. 2017, Basis 2010=100)

- 11.4 Arbeiten an der Hausanschlussanlage, die nicht der regulären Instandhaltung unterliegen, sondern vom Kunden beauftragt werden, werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen nach Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 11.5 Die Abrechnung der gelieferten Wärmemenge erfolgt jeweils monatlich. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist das NVU berechtigt, nach Mahnung und unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen zu verlangen.
- 11.6 Das NVU übermittelt dem Kunden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen unentgeltlich. Für den Fall, dass beim Kunden fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, stellt das NVU dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich zur Verfügung.

12. Vertragsdauer und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre.
- 12.2 Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere fünf Jahre (siehe AVBFernwärmeV, § 32, Abs. 1).
- 12.3 Wenn der Kunde sein Grundstück während der vereinbarten Vertragsdauer veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Nahwärmeversorungsvertrag aufzuerlegen, wenn die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer erfolgt. Die Veräußerung und der Wechsel des Kunden ist dem NVU unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- 12.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.5 § 3 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

13. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Das NVU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages oder den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt. Auf § 33 der AVBFernwärmeV wird verwiesen.

14. Haftung bei Versorgungsstörungen

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des NVU weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem NVU aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

15. Sonstige Regelungen

- 15.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das NVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diesen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das NVU zu einer Weitergabe verpflichtet. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das NVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 15.2 Streitbeilegungsverfahren: Gemäß § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) ist das NVU verpflichtet dem Kunden mitzuteilen, dass es im Falle von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen wird.
- 15.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

16. Datenschutz

Das NVU weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei dem NVU elektronisch gespeichert und verarbeitet und soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung werden beachtet. Die aktuell gültige Datenschutzerklärung kann unter www.stadtwerke-dorfen.de/datenschutz eingesehen werden. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

17. Widerrufsbelehrung für Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt folgende Widerrufsbelehrung:
 Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
 Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

Stadtwerke Dorfen GmbH, Haager Straße 31, 84405 Dorfen
 Fax: 08081/9317-90, E-Mail: info@stadtwerke-dorfen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Ich stimme ausdrücklich zu, dass Sie mit der in Auftrag gegebenen Dienstleistung oder der Lieferung von Wärme vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen können. Ich weiß, dass ich Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu leisten habe.

Ort, Datum	Ort, Datum
Stadtwerke Dorfen GmbH	Unterschrift des Kunden

Anlagen

1. AVBFernwärmeV und FFVAV (aktuelle Fassung online unter „AVBFernwärmeV aktuelle Fassung“)
2. Preisblatt Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten
3. Preisblatt Nahwärmeversorgung
4. Technische Anschlussbedingungen (TAB) mit drei Anlagen unter www.stadtwerke-dorfen.de/service/downloads Wärme
5. Widerrufsformular unter www.stadtwerke-dorfen.de/service/downloads Wärme